

Gemeinsame Betrauung der Gesellschaft durch die Gesellschafter mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse – DAWI) zur Unterstützung des internationalen Standortmarketings Rhein-Main-Gebiet

Präambel

Die Vertragsparteien sind Gesellschafter der FrankfurtRheinMain GmbH International Marketing of the Region (im Folgenden: „FRM“ bzw. „Gesellschaft“). Die finanziellen Risiken der Gesellschaft werden nach § 7 des Gesellschaftsvertrags durch Zuzahlungen der Gesellschafter gedeckt.

Um der Gesellschaft die für den Betrieb erforderlichen Mittel im Einklang mit den Vorgaben des EU-Beihilfenrechts zuführen zu können, haben die Gesellschafter am 8. Dezember 2016 eine Vereinbarung unter Bezugnahme auf den Beschluss der EU-Kommission 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011 (K(2011)9380; ABl. L7 vom 11. Januar 2012, S.3 - DAWI-Freistellungsbeschluss) geschlossen. Die Laufzeit dieser Vereinbarung endet am 8. Dezember 2026 (§ 4 Nr. 1 der bisherigen Vereinbarung).

Die Vertragsparteien möchten die bisherigen Regelungen auch danach fortführen. Dies soll im Einklang mit den aktuellen Vorgaben des EU-Beihilfenrechts und des neuen DAWI-Freistellungsbeschluss vom 16. Dezember 2025 (2025/2630/EU) erfolgen.

Daraufhin treffen die Gesellschafter die nachstehende Vereinbarung. Die Gesellschaft selbst ist nicht Vertragspartner dieser Vereinbarung.

§ 1 Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Gesellschaft

(1) Gegenstand dieses Vertrags und der damit verbundenen gemeinsamen Betrauung durch die Gesellschafter ist die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse – DAWI) der Gesellschaft

- zur Unterstützung des internationalen Standortmarketings für den Wirtschaftsraum FrankfurtRheinMain,
- zur Vernetzung und Bündelung der vorhandenen Stärken des Wirtschaftsraums,
- zur Förderung der Wahrnehmung des Wirtschaftsraums und seiner Standortvorteile sowie
- zur Pflege und Entwicklung eines profilierten Erscheinungsbilds und der Marke des Wirtschaftsraums.

(2) Die Einzelpflichten der FRM ergeben sich aus

1. der Satzung der FRM (Gesellschaftsvertrag) in der Fassung vom 14. August 2012 und
2. dem jeweiligen Wirtschaftsplan der Gesellschaft.

(3) Änderungen der Einzelpflichten durch Beschluss der Gesellschafterversammlung werden Bestandteil dieser Betrauung, soweit sie dem Zweck des Abs. 1 entsprechen.

(4) Die Gesellschaft weist die Einhaltung der Pflichten durch einen Jahresbericht nach, der jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahrs der Gesellschafterversammlung vorgelegt wird.

§ 2 Ausgleichsleistung

(1) Die Gesellschaft erhält von den unterzeichnenden Gesellschaftern eine Ausgleichsleistung in Höhe des durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Aufwands (Nettokosten i. S. v. Art. 5 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses) in Form von Zuzahlungen der Gesellschafter. Ein Zahlungsanspruch der Gesellschaft gegen die Gesellschafter entsteht aus dieser Vereinbarung nicht. § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags bleibt unberührt.

(2) Für Tätigkeiten außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ist eine Trennungsrechnung zu führen, die den Vorgaben im DAWI-Freistellungsbeschluss vom 16. Dezember 2025 (2025/2630/EU) entspricht.

(3) Umfang und Qualität der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden jährlich im Voraus im Rahmen des Wirtschaftsplans festgelegt (§ 11 Gesellschaftsvertrag). Die Aufwendungen bestimmen sich nach dem dort veranschlagten Aufwand; ein europarechtlich zulässiger Risikoaufschlag (angemessener Gewinn) darf berücksichtigt werden.

(4) Sämtliche Erträge, die den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zuzurechnen sind, sind auf den Aufwand anzurechnen. Zuschüsse Dritter sowie etwaige Gewinne aus Nicht-DAWI-Tätigkeiten sind anzurechnen, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

(5) Der maximal ausgleichsfähige Aufwand (Soll-Aufwand) wird jährlich im Voraus im Wirtschaftsplan festgelegt. Der Soll-Ausgleich errechnet sich aus der Differenz zwischen Soll-Aufwand und den geplanten Erträgen. Nach den Vorgaben des DAWI-Freistellungsbeschluss vom 16. Dezember 2025 (2025/2630/EU) darf der Soll-Ausgleich den Betrag von 20 Mio. € nicht überschreiten.

(6) Ändern sich die Verpflichtungen oder treten außergewöhnliche, nicht planbare Ereignisse ein, so können Soll-Aufwand und Soll-Ausgleich durch Wirtschaftsplanänderung angepasst werden. Die Ursachen und die finanziellen Auswirkungen sind im Einzelfall nachzuweisen.

(7) Die Gesellschaft weist den tatsächlichen Aufwand (Ist-Aufwand) jährlich im Jahresabschluss aus. Auf dieser Grundlage beschließt die Gesellschafterversammlung den tatsächlichen Ausgleich (Ist-Ausgleich).

§ 3 Vermeidung von Überkompensationen

(1) Der Ausgleich darf nicht über den erforderlichen Aufwand hinausgehen. Der Ist-Ausgleich darf den Soll-Ausgleich nicht überschreiten.

(2) Bei Überschreitung ist der übersteigende Betrag grundsätzlich zurückzuzahlen. Beträgt die Überschreitung nicht mehr als 10 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsleistung eines Fünfjahreszeitraums, kann von einer Rückzahlung abgesehen werden, wenn der Überschreibungsbetrag im nächstmöglichen Wirtschaftsplan mindernd berücksichtigt bzw. von der nächsten Ausgleichszahlung abgezogen wird (Art. 7 Abs. 4 DAWI-Freistellungsbeschluss vom 16. Dezember 2025).

(3) Der kumulierte Ist-Ausgleich darf den kumulierten Soll-Ausgleich eines Fünfjahreszeitraums nicht überschreiten. Zur Vermeidung eines beihilfenrechtswidrigen

Zustands sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Eine Insolvenz der Gesellschaft ist auszuschließen.

§ 4 Geltungsdauer

(1) Die Vereinbarung gilt für zehn Jahre ab dem 09. Dezember 2026. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass auf Sachverhalte des Geschäftsjahrs 2026 die Vorgaben des neuen DAWI-Freistellungsbeschluss vom 16. Dezember 2025 (2025/2630/EU) anzuwenden sind.

(3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund, der aus der Sphäre der Gesellschaft stammt, ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

- unanfechtbarem Verbot der Finanzierung durch die Europäische Kommission oder
- dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft.

(4) Tritt ein neuer Gesellschafter ein, der einen beihilfenrechtlich relevanten Finanzierungsbeitrag leistet, haben die Vertragsparteien darauf hinzuwirken, dass der neue Gesellschafter auch dieser Vereinbarung beitrifft.

§ 5 Rechtsgrundlagen

Diese Vereinbarung und der damit verbundene Betrauungsakt erfolgen auf Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission vom **16. Dezember 2025** (2025/2630/EU), der am 8. Januar 2026 in Kraft getreten ist.

§ 6 Umsetzung

Die unterzeichnenden Gesellschafter werden darauf hinwirken, dass die Geschäftsführung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung angewiesen wird, die übertragenen Aufgaben umzusetzen und die Vorgaben dieses Konsortialvertrags einzuhalten.

§ 7 Salvatorische Klausel

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder bei Regelungslücken haben die Parteien eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der betroffenen Bestimmung am nächsten kommt.

Unterschrift Gesellschafter 1

Unterschrift Gesellschafter 2

Anlage: Schema zur Berechnung des Soll-Ausgleichs

Ermittlung zulässige Ausgleichsleistung auf Basis Wirtschaftsplan (Soll)	Bezeichnung	Betrag TEUR
A) Gesamtaufwand zzgl. Gewinnaufschlag	Materialaufwand	
	Personalaufwand	
	Abschreibungen	
	Sonst. betr. Aufwendungen	
	Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	
	Steuern	
	Bestandsveränderung (falls negativ)	
	Periodenfremdes/Neutrales Ergebnis (falls negativ)	
	ggf. Risikoaufschlag	
	= Gesamtaufwand	
B) Erträge in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung	./.. Umsatzerlöse	
	./.. Sonstige betriebliche Erträge	
	./.. Steuern (falls Erstattung)	
	./.. Beteiligungserträge	
	./.. Sonstige Zinsen / Erträge	
	./.. Periodenfremdes/Neutrales Ergebnis (falls positiv)	
	= Erträge	
C) Zulässiger Ausgleich im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung	Soll-Aufwand (A-B)	
	ggf. Abzug wegen Überkompensation aus Vorjahren	
	Abzug des erwirtschafteten Gewinns aus den Tätig- keiten des Nicht-DAWI-Bereichs (siehe Trennungsrechnung)	
	=Soll-Ausgleich (zulässige Verlustübernahme)	